Gemeinde
Bad Überkingen

Satzung
über die Erhebung von Parkgebühren
– Parkgebührenordnung –
(PGebO)
vom 06.12.2024

mit Änderungen vom
13. Februar 2025
20. März 2025

Gemeinde
Bad Überkingen

Rechtverordnung über die Erhebung von Parkgebühren – Parkgebührenordnung – (PGebO)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, sowie des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 2 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Überkingen am 05. Dezember 2024 mit Änderungen vom 13.02.2025, 20.02.2025 und 20.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Parkgebühren auf den öffentlichen Parkplätzen in Bad Überkingen.

(2) Die öffentlichen Parkplätze sind wie folgt benannt:
- Parkplatz „Autalhalle" in Bad Überkingen
- Parkplatz „Thermalbad" in Bad Überkingen
- Parkplatz „Am Dürrenbach (Bolzplatz)" in Bad Überkingen
- Parkplatz „Hetter Weg" in Bad Überkingen-Oberböhringen

§ 2 Parkgebühren

(1) Die Gebühren für das Parken auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten in der Gemeinde Bad Überkingen betragen 1,00 € je angefangenen 60 Minuten, der Höchstsatz beträgt 5 €/Tag (24 Std).

(2) Die ersten 15 Minuten sind kostenfrei.

(3) Tagesticket (24 Std.) 5,00 €

(4) Monatsticket 50,00 €

(4.1) Monatstickets sind nur über die mobile Variante sogenanntes App-Parken verfügbar.

(4.2) Monatstickets werden nur im Zusammenhang mit einem PKW bis max. 3,5 Tonnen für gültig betrachtet, ein Bezug für Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger jeglicher Bauweise, etc. ist untersagt und wird entsprechend geahndet.

(5) Thermalbadgäste erhalten mit einem gültigen Parkschein (**Tagesticket für 5,00 €**) an der Thermalbadkasse 3,00 € Rabatt auf den Eintrittspreis.

(6) Im Bereich der Autalhalle werden auf Grund eines vorhandenen Pachtverhältnisses für das Autalstüble zwei Parkbuchten auf der gegenüberliegenden Seite der Autalhalle von der Gebührenpflicht befreit.

§ 3 Gebührenpflichtige Zeit

(1) Die Gebührenpflicht gilt montags bis sonntags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bad Überkingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Überkingen, den 20.03.2025

Gemeinde Bad Überkingen Landkreis Göppingen

Matthias Heim
-Bürgermeister-